

40 C 7F3/92

Eingang auf der  
Geschäftsstelle  
am 01. März 1993  
Freimann



Verkündet am 01. März 1993

Freimann  
Freimann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

# AMTSGERICHT ISERLOHN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

des [redacted] Iserlohn  
Klägers,  
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wendholt u. Partner, 5840 Schwerte,

gegen

Herrn [redacted] Iserlohn  
Beklagten,

hat das Amtsgericht Iserlohn  
auf die mündliche Verhandlung  
vom 11. Februar 1993 durch den  
Richter am Amtsgericht Uetermeier

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60,39 DM nebst 4 % Zinsen  
seit dem 28.11.1992 zu zahlen.

Die Kostendes Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Eine Ausf. d. Ur. ist d. Bekl.  
am 05.03.93 von  
Amts wegen zugestellt worden.  
- Von d. Ausf. ist d. Kl. Bekl.  
zu 100 % BA. Wendholt pp.  
erhalten worden.

Iserlohn, 04. März 1993

Freimann

Entscheidungsgründe:

(von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 495 a ZPO abgesehen)

Die Klage ist gem. §§ 611, 612 BGB begründet.

Der Beklagte ist auch verpflichtet, die Gebühren für drei Oberflächenanästhesien i. H. v. insgesamt 20,46 DM an den Kläger zu zahlen. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte kann der Zahnarzt die Gebühr für eine Leistung nur dann nicht berechnen, wenn diese Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist und für die andere Leistung eine Gebühr berechnet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in dem Gebührenverzeichnis in einer Vielzahl von Fällen ausdrücklich geregelt ist, wann eine Leistung neben einer anderen nicht extra berechnet werden kann. Enthält das Gebührenverzeichnis keine ausdrückliche Regelung, ist regelmäßig davon auszugehen, daß jede im Gebührenverzeichnis enthaltene Gebühr neben jeder anderen berechnungsfähig ist (Leiboldt u. a., Kommentar zur GOZ, Lose-Blattsammlung, Stand Juni 1990). Eine Oberflächenanästhesie ist weder Bestandteil einer Infiltrations- oder Leitungsanästhesie noch ist sie zur Durchführung solcher Anästhesien unumgänglich, so daß sie separat berechnet werden kann.

Die Kürzung der Rechnung um weitere 39,93 DM hat der Beklagte nicht begründet. Ob und inwieweit ihm aus einer anderen überbezahlten Rechnung ein aufrechenbarer Gegenanspruch zusteht, kann nach dem bisherigen Sachvortrag vom Gericht nicht beurteilt werden.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 284, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

  
U e t e r m e i e r